

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberkochen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 befreit sind:

1. Musikautomaten
2. Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
3. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (wie z.B. mechanische Schaukeltiere);
4. Spielgeräte, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
5. Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner für die nach § 2 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).

(2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Steuer.

(3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlte Spieleinsatz. Dies ist der gesamte, der in ein Spielgerät eingeworfene Geldbetrag – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
2. bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1):

	In Spielhallen	sonstige Aufstellungs- orte
Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	5% vom Spieleinsatz	5% vom Spieleinsatz
Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	120,00 €	60,00 €
Bei Spielgeräten mit Darstellung von Sex und/oder Gewalt	400,00 €	400,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner nach § 4 glaubhaft, dass bei Geräten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungs-ort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Oberkochen bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz (Kontrollmodul) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Quartal als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das Folgequartal ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorquartals anzuschließen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

(2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
3. entgegen § 9 bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 7 ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.12.2003.

Oberkochen, 05.11.2019

gez. Traub
(Bürgermeister)